



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0051-18-13

= RSS-E 53/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Hans Peer und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 716,99 an Rechtsanwaltskosten zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin per 27.3.2008 für die Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXX abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag war zu Gunsten der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX vinkuliert.

Der Antragsteller kündigte mit Schreiben vom 13.12.2011 den Versicherungsvertrag per 27.3.2012. Die Antragsgegnerin wies die Kündigung vorläufig mit dem Hinweis auf die Vinkulierung zurück

und informierte den Antragsteller darüber, dass für eine wirksame Kündigung die Devinkulierung bis einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangen müsse.

Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX stimmte der Devinkulierung mit Schreiben vom 21.12.2011 zu, die Devinkulierung langte am 23.11.2011 bei der Antragsgegnerin ein, jedoch zu einer anderen Polizznummer. Daher wurden in weiterer Folge die Prämien für den Versicherungsvertrag zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXX weiterhin von der Antragsgegnerin eingehoben.

Am 24.7.2015 ersuchte die Ehegattin des Antragstellers um Zusendung der Polizze sowie einer Versicherungsbestätigung aus der Hunde-Haftpflichtversicherung.

Mit Schreiben vom 8.10.2015 ersuchte der Antragsteller über seine Rechtsfreundin um Übermittlung von Unterlagen zur Klärung des Sachverhalts, welche von der Antragstellerin übermittelt worden sind. Die ab 28.3.2012 bezahlten Prämien iHv € 3.769,28 samt 4% Zinsen sowie die Kosten der Rechtsvertreterin iHv € 360,- wurden mit Schreiben vom 20.10.2015 zurückgefordert.

Die Antragsgegnerin anerkannte mit Schreiben vom 4.11.2015 die Forderung im Umfang der bezahlten Prämien, jedoch ohne Zinsen und ohne Kosten der Rechtsvertretung.

In weiterer Folge forderte die Rechtsfreundin des Antragstellers namens ihres Mandanten die Zahlung der entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Mangels Einigung brachte der Antragsteller am 8.8.2018 den vorliegenden Schlichtungsantrag ein. Die geforderten Rechtsanwaltskosten iHv € 716,99 umfassen laut Honorarnote vom 19.5.2017 diverse Schreiben an die Streitparteien zwischen 7.10.2015 und 18.5.2017.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 5.11.2018 zusammengefasst wie folgt Stellung:

„(...) Zum Anderen ist Familie XXXXXXXXXXXX bezüglich dieser weiteren Abbuchungen nie direkt an die Antragsgegnerin herangetreten, obwohl diese Auskunft keinen anderen Aufwand bedeutet hätte als etwa die Nachfrage nach dem Versicherungsschutz vom 24.7.2015 (...). Auch hätte sich an der weiteren Abwicklung nichts geändert. Die nun eingeforderten Kosten sind daher ausschließlich Familie XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zuzurechnen.

Weiters sind in der Honorarnote der Antragstellervertreterin nicht sämtliche verrechneten Positionen nachvollziehbar. (...)“

Die Rechtsfreundin des Antragstellers übermittelte dazu am 21.11.2018 folgende Gegenäußerung:

„(...) Der VN hat letztendlich auch keine Information darüber erhalten, dass die Kündigung abgelehnt worden sei. Auch Polizzen sind ihm nicht zugesendet worden.

Tatsache ist, dass die Prämien zu Unrecht weiter eingezogen worden sind. Letztlich muss eine Person auch nicht direkt an den Versicherer heran treten, sondern kann sich wohl frei entscheiden, rechtsfreundliche Vertretung in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der verschiedenen Honorarnoten und geltend gemachten Kosten darf ich darauf verweisen, dass naturgemäß bei längerem Verlauf der Angelegenheit höhere Kosten anfallen, als bei einem einmaligen Besprechungstermin samt Aufforderungsschreiben. (...)“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Auch ohne ein konkretes Vorbringen des Antragstellers ist nach der Aktenlage davon auszugehen, dass es sich bei dem ursprünglichen geltend gemachten Anspruch um einen Bereicherungsanspruch iSd § 1435 ABGB gehandelt hat. Dieser wurde von der Antragsgegnerin anerkannt und erfüllt. Strittig sind die für die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Kosten.

Diese sind grundsätzlich vorprozessuale Kosten und sind gesondert einklagbar, wenn es in der Hauptsache zu keinem Prozess mehr kommt (vgl Fucik in Rechberger³, ZPO, Vor § 40 Rz 5 und die zitierte Rechtsprechung).

Gemäß § 1333 Abs 2 ABGB kann ein Gläubiger auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsfreundin haben zwar eine Kostennote gelegt, nicht aber die einzelnen Schritte zur Geltendmachung des Anspruches gegen die Antragsgegnerin dargelegt, sowie aus welchen Gründen diese Maßnahmen zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Einbringung notwendig waren.

Da es sich diesbezüglich vorwiegend um eine Beweisfrage handelt, und diese Beweisfrage nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Die Beweislast für die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Einbringungsmaßnahmen liegt beim Antragsteller (vgl RS0039939).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018